

## Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr (Fassung Oktober 2025)

*Verfahren zur Stellungnahme der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen gemäß § 19 der Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) und § 6 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)*

Sie benötigen eine Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen?

Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises kann solche Stellungnahmen erstellen. Dafür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. In diesem Merkblatt beantworten wir die wichtigsten Fragen über diese Voraussetzungen.

Gesetzliche Grundlage für das Verfahren zur Stellungnahme der Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen ist § 19 (1) HPPVO und § 6 (6) NBVO. Nach dieser Grundlage handeln wir als Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises.

### **Wir möchten Ihnen lange Wartezeiten ersparen.**

Bitte benutzen Sie unser Formular, damit wir Ihre Anfrage möglichst schnell bearbeiten können. Das Formular „[Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen - Antrag](#)“ finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage (<https://www.rheingau-taunus.de/>).

### **Wer kann Anfragen stellen und an wen richtet sich die Stellungnahme?**

Anfragen zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen bei bestimmten Gebäudeklasse müssen, durch die Nachweisberechtigte/den Nachweisberechtigten oder die Prüfsachverständige/den Prüfsachverständigen für Brandschutz, an die zuständige Brandschutzdienststelle gerichtet werden. Das ist in der HPPVO und der NBVO geregelt.

Dies gilt für die Gebäudeklassen 4 und 5.

Wenn es sich um ein Objekt der Gebäudeklasse 4 handelt, müssen die Anfragen durch Nachweisberechtigte oder Prüfsachverständige gestellt werden. Wir dürfen unsere Stellungnahmen zu diesen Anfragen nur an diese Personen abgeben.

Wenn es sich um ein Objekt der Gebäudeklasse 5 handelt, müssen die Anfragen durch Prüfsachverständige gestellt werden. Wir dürfen unsere Stellungnahmen zu diesen Anfragen ausschließlich an Prüfsachverständige abgeben.

Ohne eine vorliegende Brandschutzplanung können wir leider keine Stellungnahme gemäß HPPVO und NBVO anfertigen. Dies ist durch den Ordnungsgeber nicht vorgesehen. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern oder Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern (Architektinnen und Architekten) - ohne entsprechend vorliegende Qualifikation – keine Aussage zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen treffen dürfen.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises umfasst folgende Punkte:

- Verfügbarkeit des entsprechend dem Brandschutznachweis erforderlichen Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr.
- Möglichkeit das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr zum Einsatz zu bringen.

### Welche Unterlagen müssen Sie einreichen?

Neben den Anforderungen gemäß NBVO bzw. HPPVO muss eine Anfrage zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen auch den Kriterien des Bauvorlagenerlasses für das Land Hessen entsprechen.

Zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen im Rheingau-Taunus-Kreis müssen Sie folgende Unterlagen zwingend bei uns einreichen:

- Anfrageformular
- Anerkennungsbescheid über die fachliche Qualifikation gem. § 6 NBVO bzw. § 19 HPPVO
- Angabe der Gebäudeklasse
- Ein Freiflächenplan, auf dem die Flächen für die Feuerwehr inklusive deren Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) mit Bemaßung dargestellt sind.
- Ansicht(en) und Schnitt(e) der Gebäudeseite(n) mit Höhenangaben, auf denen der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen soll. In den Schnitten und Ansichten sind die vorgesehenen anleiterbaren Stellen darzustellen.
- Kostenübernahmeerklärung

### Bitte beachten Sie auch folgende Vorgaben:

#### Hindernisse:

Ergänzen Sie die Bauvorlagen mit Angaben zu bestehenden Hindernissen. Dazu zählen unter anderem Pflanzungen (z. B. Bäume oder große Büsche im öffentlichen Verkehrsraum), Laternen-, Ampel- oder sonstige Masten.

Diese Unterlagen können Sie ggf. durch aktuelle Bilder, z.B. Lichtbilder als Ansicht sowie ein Blick in beide Verkehrsrichtungen, ergänzen.

#### Maßstab:

Stellen Sie die Pläne im Maßstab 1:100 auf. Grundlage hierfür ist Punkt 4.2 des Bauvorlagenerlasses. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine Erstellung im Maßstab 1:50 oder 1:200 möglich. Bitte besprechen Sie das in solchen Fällen vorher mit uns, um Missverständnisse zu vermeiden.

#### Form:

Bitte reichen Sie die Pläne in Papierform auf dem Postweg und zusätzlich digital bei uns ein. Andere Pläne können nicht berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises bescheinigt nicht den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 68 (4) Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises prüft keinen Brandschutznachweis.

Wir möchten Sie gerne noch auf folgendes hinweisen:

Bei einem Bauvorhaben ist ein Antrag auf Stellungnahme zu einer Abweichung nach § 73 (1) HBO seitens der Bauaufsicht ein anderer Vorgang als die Stellungnahme zur Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen. Das bedeutet, dass der Antrag auf Stellungnahme zu einer Abweichung nach § 73 (1) HBO von dieser Stellungnahme unberührt bleibt.

**Gebühr:**

Für unsere Stellungnahme zur Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen erheben wir eine Gebühr gemäß der zur Zeit gültigen Gebührensatzung

**Anlage:**

Anfrage-Formular

Briefkopf/Stempel Nachweisberechtigte(r) / Prüfsachverständige(r)

Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises  
FD III.3 Vorbeugender Brandschutz  
Heimbacher Straße 7  
65307 Bad Schwalbach

## Anfrage

**Anfrage für eine Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen gem. § 6 NBVO bzw. § 19 HPPVO.**

### für das Bauvorhaben

Straße, Hausnummer, Postleitzahl Ort:

Gemarkung, Flur, Flurstück:

Art der Nutzung:

Aktenzeichen Baugenehmigungsverfahren (soweit bereits vorhanden): **BA-**

Gebäudeklasse:

Für das o.g. Vorhaben wird um Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen auf der Grundlage von:

**§ 6 Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach HBO (NBVO)**

**§ 19 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO)**

gebeten.

Die Stellungnahme umfasst folgende Punkte:

- Verfügbarkeit des entsprechend dem Brandschutznachweis erforderlichen Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr.
- Möglichkeit das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr zum Einsatz zu bringen.

**Der Brandschutznachweis sieht als zweiten Rettungsweg eine Rettung mittels Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr vor.**

Zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeit des Hubrettungsfahrzeuges sind dieser Anfrage beigefügt:

- Anerkennungsbescheid über die fachliche Qualifikation gem. § 6 NBVO bzw. § 19 HPPVO
- Angabe der Gebäudeklasse
- Ein Freiflächenplan, auf dem die Flächen für die Feuerwehr inklusive deren Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) mit Bemaßung.
- Darstellung der Freiflächen, insbesondere der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück
- Ansicht(en) und Schnitt(e) der Gebäudeseite(n) mit Höhenangaben auf denen der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen soll.

Ergänzende Hinweise zu möglichen Einschränkungen der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges:

- Abweichungen von der „Muster-Richtlinie Flächen für die Feuerwehr“ Anhang HE-1 und Anlage A 2.2.1.1/1 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) in der aktuellen Fassung
- kritische Anordnung von Oberleitungen, Laternen, Bäumen, Parkstreifen, sowie kritische Abstände

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Prüfsachverständige(r) / Nachweisberechtigte(r)